

Kopfläuse - was tun?

Sehr geehrte Eltern,

in der Gruppe/Klasse sind Kopfläuse festgestellt worden!

Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind in Europa seit jeher heimisch. Ein bis drei Prozent der Kinder in den Industrieländern haben Kopfläuse. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie – nach einem Stich – aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier. Diese befinden sich in durchsichtigen Hüllen, die am Haaransatz festkleben und Nissen genannt werden. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven. Danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sie sich ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Die Larven werden in den ersten 7 Tagen nicht übertragen und entwickeln sich binnen 10 Tagen zu geschlechtsreifen Läusen.

Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Sie werden in der Regel bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf übertragen; der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2-3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, sonst trocknen sie aus und sterben spätestens nach 55 Stunden. Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Sie sind meist grau und werden 3mm groß. Sie sind ziemlich flink. Deshalb findet man häufiger Nissen. Nur wenn diese Nissen weniger als 1cm von der Kopfhaut entfernt sind, können sich noch lebende Läuselarven darin finden. Läuse sind lichtempfindlich.

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes gründlich auf das Vorhandensein von Kopfläusen zu untersuchen. Am besten scheiteln Sie das Haar mit einem Kamm und suchen streifenweise die Kopfhaut und den Kamm mit einer Lupe ab. Besonders gründlich sollten Sie die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachsehen. Augenbrauen und Wimpern können auch befallen sein. Nissen werden häufig mit Schuppen verwechselt. Das Herauskämmen mit einem engmaschigen Kamm aus dem nassen und mit Haarkur oder Pflegespülung benetzten Haaren hat sich am besten bewährt.

Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem Mittel gegen Kopfläuse durchführen. In diesem Fall sind Sie auch zur Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Hieraus erwachsen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach der korrekten Behandlung die Einrichtung auch ohne ärztliches Attest wieder besuchen. Nur bei einem Wiederholungsbefall innerhalb von vier Wochen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Achtung: Auch die Familie und Freizeitfreunde Ihres Kindes informieren bzw. nachzuschauen und gegebenenfalls mitbehandeln.

Die Vernichtung der Läuse funktioniert nur mit der intensiven und sachlichen Mitarbeit der Eltern.

Es notwendig, mindestens zweimal im Abstand von 8-10 Tagen mit zwei unterschiedlichen Mitteln zu behandeln (Resistenzvorbeugung). Überlebt auch nur ein einzelnes Ei in seiner Nisse, geht nach einigen Tagen die Plage wieder aufs Neue los!!! Tag 1: Behandeln, Tag 5: nass Auskämmen und Larven entfernen; Tag 8, 9 oder 10 die zweite Behandlung durchführen. Tag 13 und 17 Kontrolle durch nasses Auskämmen

Insektizidhaltige Mittel zur Abtötung von Kopfläusen sind äußerlich anzuwendende Lösungen, Shampoos oder Gele. Die Insekttötenden („insektiziden“) Substanzen aus der Gruppe der Pyrethroide gewährleisten bei korrekter Anwendung einen Behandlungserfolg. Insektizidfreie Mittel, wie Heißlufthauben, Saunabesuche und andere „Hausmittel“ sind unzulässig.

Läusemittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Sie können sich die Mittel auch vom Arzt verordnen lassen; in diesem Fall trägt die Krankenkasse die Kosten.

- In der Schwangerschaft und Stillzeit ist die Behandlung nur mit Rücksprache des Arztes durchzuführen. Auch bei Kopfhautentzündungen sollte ein Arzt zur Rate gezogen werden.
- Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung des Läusemittels genau befolgt wird.

Eine zweite Behandlung nach 8-10 Tagen ist erforderlich, weil trotz korrekter Behandlung Läuseeier überleben können. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt. Nissen, die nach der ersten Haarwäsche vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren, wenn eine zweite Behandlung vorgesehen ist. Nissen, die auch nach der zweiten Haarwäsche am Haar kleben sind in aller Regel „leer“. Dennoch sollten sie entfernt werden.

Zusätzlich:

- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen, Kopfbedeckungen, Schals reinigen
- Fußböden und Polstermöbel reinigen. Autopolster nicht vergessen.

Hinweise zur Vorbeugung:

- Handtücher, Leib- und Bettwäsche, Kleidung, Plüschtiere sollen gewechselt werden.
- Ein Überwärmen (+ 45°C / 60 Minuten), Unterkühlen (-15°C / 1Tag) oder Einschließen über 3 Tage im Plastiksack vernichtet Läuse.

**Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Abteilung Gesundheit Herborn, Schlosstraße 20, Fachdienst Infektionsschutz &
Umweltmedizin, Telefon: 06441/407-1618,-1620,-1623**

-----Bitte hier abtrennen und im Kindergarten/Schule abgeben -----
Auf die Meldeverpflichtung der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2
des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Innerhalb der nächsten 2 Tage abgeben

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes _____

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden. **Solange Kopfläuse in der Klasse sind, werde ich täglich den Kopf meines Kindes nach Läusen untersuchen.** (20 Tage)
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach **8-10 Tagen** eine zweite Behandlung durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust und Kontaktpersonen mitbehandelt.

Datum

Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten